258

Wiener Rathaus-Correspondenz
I. Wiener Rathaus Tel. 16472.
Herausgeber u. verantw. Redakteur Rud. Sigl
13. Jahrg. Wien, Freitag 29. August № 200

Gehaltsregulierung von Lehrpersonen. In der letzten Stadtratssitzung legte Mk. Dr. Hassalotky zwei vom Wiener Bezirksausschusse für die Verwaltung im n.ö. Landtage ausgearbeitete Gesetzentwürfe bezüglich der Einbeziehung der Volksgrosch- u. Volksschullehrer unter die Bestimmungen des §8 des Dotationsgesetzes u. betreffend die Regelung der Bezüge der Industrielehrerinnen, der ein Entwurf beabsichtigt die Gleichstellung der Volksgrosch- u. Volksschullehrer mit den Lehrern der französischen Sprache durch Festsetzung einer höheren Remuneration. Dieselben sollen nämlich für jede wöchentliche Unterrichtsstunde eine Remuneration jährlicher 100 K, bezw. nach einer in dieser Eigenschaft ununterbrochen zurückgelegten zehnjährigen Dienstzeit bei entsprechender Verwendung 120 K erhalten.

Der zweite Gesetzentwurf betrifft eine materielle Besserstellung eines großen Teiles der Industrielehrerinnen u. hat im Wesentlichen folgenden Wortlaut:

§1. Die für weibliche Handarbeiten, den Lehrbefähigten Lehrerinnen an den öffentlichen allgemeinen Volksschulen und den öffentlichen Bürgerschulen in der Mk. Kirchengut- und Rechnungsfond Wien, welche an denselben nicht zugleich mehrwöchigen obligaten Fach- oder Klassenunterricht erteilen, erhalten eine Jahresremuneration von 60 K. – für jede wöchentliche Unterrichtsstunde.

§2. Wenn eine an öffentlichen Schulanstalten ununterbrochen zu, zurückgelegten Einschreibungszeit erhalten, die im §1 bezeichneten Lehrer für weibliche Handarbeiten im Falle entsprechender Verwendung eine Jahresremuneration von 1200 K, nach einer zehnjährigen eine solche von 1400 K, nach einer fünfzehnjährigen eine solche von 1600 K und nach einer fünfundzwanzigjährigen eine solche von 1700 K, wenn sie zur Zeit der Inkrafttretung auf die Jahresremuneration von 1200 K bezw. auch einer jährlichen Erhöhung mindestens 14 wöchentliche Unterrichtsstunden stattfindlich erteilen. Hiebei wird auch die vor der Wirksamkeit dieses Gesetzes an einer öffentlichen, ganzjährigen von Volksschule oder an einer öffentlichen Bürgerschule einer der zu Kriegszeiten aufgelassenen Kriegs- oder Kinder-, vollständig zum Unterbrechen, ihrer Dienstzeit eingerechnet, wenn sie sich an die nach der Wirksamkeit dieses Gesetzes vollstreckt Dienstzeit unmittelbar anschließt. Eine Unterbrechung hebt die Anrechnung der bereits vollstreckten Dienstzeit nicht auf, wenn sie verursachenden Ursachen Schuld u. Fehlen der Lehrperson gelegen ist. Dienstzeiten, welche in ununterbrochener Verwendung zurückgelegt worden sind, sind in solch unverschuldeter Unterbrechung nach ihrer bestimmten Dauer anzurechnen. Die Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten, welche eine der in diesem Paragraph bezeichneten Jahresremunerationen beziehen, sind zur Erteilung von wenigstens 14 u. höchstens 18 wöchentlichen Unterrichtsstunden verpflichtet. Erteilen solche Lehrerinnen mehr als 18 wöchentliche Unterrichtsstunden, so gebührt ihnen für das Mehrleistung eine weitere Remuneration jährlicher 60 K. für jede dieser Unterrichtsstunden.

§4. Alle für die in diesen Gesetzen bezeichneten Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten oder für eine Kategorie derselben von der Gemeinde Wien eine Alterszulage, Witwenkasse errichtet u. in den für diese Kasse erlassenen Normen im Falle dieser Lehrerinnen zu leistender fortlaufender Jahresbeitrag festgesetzt worden, so wird derselbe diesen Lehrpersonen bis zum Höchstausmaße von 4 Procent ihrer Jahresremuneration bei deren Auszahlung in 12 Monatsraten in Abzug gebracht.

Der Berichterstatter Dr. Hassalotky bemerkte, daß nach dem geltenden Gesetze derzeitig 291 Industrielehrerinnen eine Remuneration unter 1200 K, 42 beziehen 1200 K, 18 mehr als 1200 K u. weniger als 1400 K, 222 beziehen eine Remuneration von 1400 K u. 3 eine solche von 1600 K. Nach dem Inkrafttreten des vorliegenden Gesetzentwurfes würden – eine gleiche Bemessung von Unterrichtsstunden wie jetzt vorausgesetzt – 106 Industrielehrerinnen eine Remuneration unter 1200 K, 169 eine solche von 1200 K, 83 eine solche von 1400 K, 114 Industrielehrerinnen eine eine solche von 1600 K und 104 Arbeitslehrerinnen eine Remuneration von 1700 K beziehen.

Den Anträgen des Berichterstatters, welche jährliche Mehrkosten von etwa 105.000 K erfordern, wurde die Zustimmung erteilt u. auch dem Gemeinderate diese Genehmigung empfohlen.

Magistratsrat Franz Altmann ist von seinem Erholungsurlaube zurückgekehrt u. hat die Leitung des Bezirksamtes Josefstadt wieder übernommen.

Subventionierung von Kirchenmusikvereinen. Der Stadtrat hat nach einem Berichte des Mk. Jerabek nachstehenden Kirchenmusikvereinen Subventionen bewilligt: Wiener Cäcilien Verein im Bez. Währing und 400 K, dem Kirchenmusikverein an der Pfarrkirche St. Florian in Ober-Döbling 200 K, ferner je 100 K den Kirchenmusikvereinen an den Pfarrkirchen St. Peter u. Paul in Fünfhaus, St. Othmar unter den Weißgärbern, Maria Gebirl am Rennweg, St. Elisabeth auf der Wieden, St. Josef in Margareten, St. Florian in Matzleinsdorf, zur den 14 Nothelfern in Lichtenthal, St. Leonhard in Breitensee, Maria vom Siege in Penzing, zur Erhöhung des St. Kreuzes in Ottakring, zum St. Thomas in Nussdorf, St. Michael in Heiligenstadt sowie den Kirchenmusikvereinen in Döbling u. Gersthof.

Bezirksratssitzung. Die Bezirksvertretung Josefstadt hält am Donnerstag den 4. September l. J. um vier Uhr nachmittags eine öffentliche Sitzung ab.